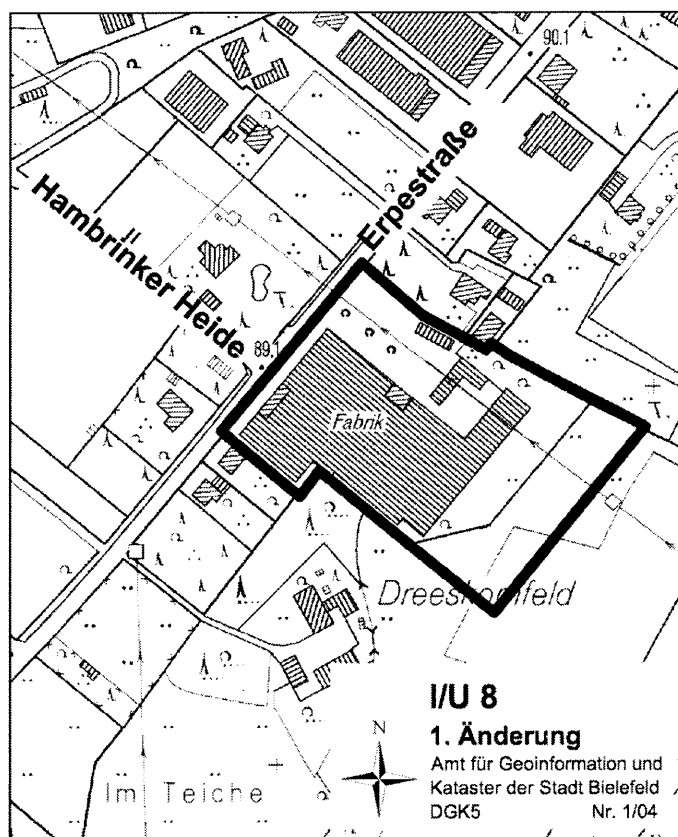


Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 die **1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U 8 „Gewerbegebiet Erpestraße“** für das Gebiet südöstlich der Erpestraße (Gemarkung Ummeln, Flur 36, Flurstücke 812 sowie 809 teilweise) – Stadtbezirk Brackwede – als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U 8 „Gewerbegebiet Erpestraße“ wird für das Gebiet südöstlich der Erpestraße (Gemarkung Ummeln, Flur 39, Flurstücke 812 sowie 809 teilweise) gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Text und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes als Satzung beschlossen.
- Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I/U 8 „Gewerbegebiet Erpestraße“ für das Gebiet südöstlich der Erpestraße (Gemarkung Ummeln, Flur 39, Flurstücke 812 sowie 809 teilweise) als Satzung gemäß § 10 (3) BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -ergänzung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Satzungsbeschluss des Rates für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer E41), 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 bis 17.00.Uhr, donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird die Bebauungsplanänderung/-ergänzung auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten.

Hinweise

I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung/-ergänzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 24/11/24



Clausen
Oberbürgermeister